Amtsblatt
für den Landkreis Schaumburg

Landkreis Schaumburg
i.A.
Amtsblattstelle
Ort: Stadthagen

Bereitgestellt in Stadthagen am 31.07.2026 Nr. 7/2026

Inhaltsverzeichnis: Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022	182
Öffentliche Bekanntmachung Überörtliche Kommunalprüfung	182
Satzung zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter während der Schulferien gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII	182
14. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Schaumburg vom 05. Oktober 1979	184

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Bückeburg	186
1. Änderung der Satzung der Stadt Bückeburg über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben	186
12. Änderungssatzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren der Kindertagesstätten der Stadt Stadthagen	187
Bekanntmachung I. Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Eilsen für das Haushaltsjahr 2026	188
Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Lindhorst für das Haushaltsjahr 2026	189
4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Gemeinde Lindhorst	191
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Niedernwöhren für das Haushaltsjahr 2026	192
1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Niedernwöhren für das Haushaltsjahr 2026	193
2. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Niedernwöhren für das Haushaltsjahr 2026	195
2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Nienstädt	195
Satzung der Samtgemeinde Rodenberg über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Betreuung der Grundschulkinder in den Schulferien (Ferienbetreuungssatzung)	196
Satzung über die Berufung, Abberufung, Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der nebenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Rodenberg	198
Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen, Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Rodenberg	200
Bauleitplanung Gemeinde Apelern; Bebauungsplan Nr. 28 „Auf der Sandkuhle“ – redaktionelle Korrektur	202

Änderung der Satzung über die Benutzung und Benutzungsgebühren der Kindertagesstätten der Samtgemeinde Sachsenhagen (Kindertagesstättensatzung)	208
Bekanntmachung der Samtgemeinde Sachsenhagen	210
Bekanntmachung der Samtgemeinde Sachsenhagen	210
Bekanntmachung der Samtgemeinde Sachsenhagen	210

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes Schaumburg	211
Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev. – Luth. Kirchengemeinde Heuerßen	211

D Sonstige Mitteilungen

Anlagen:

1	zu:	2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Nienstädt

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen,
Frau Hildenhagen, Tel. 05721/703-3251, Frau Wübben, Tel. 05721/703-3250
E-Mail: amtsblatt@schaumburg.de

Der Landkreis Schaumburg veröffentlicht ab 01.01.2026 sein elektronisches amtliches Verkündungsblatt nach § 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes unter www.schaumburg.de/amtsblatt („Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg“).

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Öffentliche Bekanntmachung
Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022

Der Kreistag des Landkreises Schaumburg hat in seiner Sitzung am 23.06.2026 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetztes (NKomVG) beschlossen und dem Landrat Entlastung erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss und über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes 2022 sowie die Stellungnahme des Landrates zu dem Prüfbericht liegen beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, im Kreishaus Stadthagen, Jahnstraße 20, Zimmer 431, öffentlich aus. Die Einsichtnahme ist unter vorheriger Terminabsprache möglich. Der Termin ist zu vereinbaren mit Herrn Kreiskämmerer Krah, Tel. 05721/703-1370 oder per E-Mail über haushalt@schaumburg.de.

Stadthagen, 25.06.2026

Landkreis Schaumburg
Der Landrat

Jörg Farr

Öffentliche Bekanntmachung
Überörtliche Kommunalprüfung

Der Niedersächsische Landesrechnungshof hat in der Zeit von Mai bis Oktober 2025 eine überörtliche Kommunalprüfung "Finanzstatusprüfung unter Einbeziehung des Beteiligungsmanagements" vorgenommen. Die nach § 5 Abs. 1 Nds. Gesetz über die überörtliche Kommunalprüfung (NKPG) vorgeschriebene Unterrichtung des Kreistages des Landkreises Schaumburg über den wesentlichen Inhalt der Prüfmitteilung des Landesrechnungshofes ist am 23.06.2026 erfolgt.

Der Prüfbericht liegt gemäß § 5 Abs. 2 NKPG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung, im Kreishaus Stadthagen, Jahnstraße 20, Zimmer 431, öffentlich aus. Die Einsichtnahme ist nach vorheriger Terminabsprache möglich. Der Termin ist zu vereinbaren mit Herrn Kreiskämmerer Krah, Tel. 05721/703-1370 oder per E-Mail über haushalt@schaumburg.de.

Stadthagen, 25.06.2026

Landkreis Schaumburg
Der Landrat

Jörg Farr

Satzung zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter während der Schulferien gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) sowie § 90 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung - in Verbindung mit § 24 Abs. 4 SGB VIII in der Fassung des Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz - GaFöG) vom 02.10.2021 (BGBl. I S. 4602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.11.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 361) hat der Kreistag des Landkreises Schaumburg in seiner Sitzung am 23.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter während der niedersächsischen Schulferien gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII in der Fassung des GaFöG ist eine Aufgabe des Landkreises als Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
(2) Der Landkreis Schaumburg erfüllt den Rechtsanspruch durch Angebote der Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII der freien Träger, die nach § 75 SGB VIII anerkannt sind.
(3) Voraussetzung für die Teilnahme an der Ferienbetreuung ist eine Anmeldung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens einer Woche.

§ 2 Leistung

(1) Das Angebot des Landkreises umfasst die Betreuung jeweils von Montag bis Freitag (in den Sommerferien von Donnerstag bis Mittwoch, wobei Samstag und Sonntag von der Betreuung ausgeschlossen sind) im Umfang von acht Stunden. Die tägliche Betreuungszeit erstreckt sich von 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr. Die Betreuung kann nur wochenweise in Anspruch genommen werden.
(2) Die Schließzeit umfasst die niedersächsischen Weihnachtsferien sowie die letzten zwei Wochen der niedersächsischen Sommerferien.

§ 3 Kostenbeitrag

(1) Der Landkreis erhebt für die Inanspruchnahme seiner Leistung nach § 2 dieser Satzung gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII einen öffentlich-rechtlichen Kostenbeitrag in pauschalisierter Form.
(2) Der Kostenbeitrag beträgt 65,00 EUR je Kind und Betreuungswoche.
(3) Der Kostenbeitrag nach Abs. 2 wird jeweils für eine ganze Woche erhoben, unabhängig von der Anzahl tatsächlich in Anspruch genommener Betreuungstage und unabhängig von der tatsächlich in Anspruch genommenen täglichen Betreuungszeit.
(4) Kosten für besondere Aktivitäten / Eintritte sind separat zu zahlen und werden nach den tatsächlich anfallenden Kosten durch den Veranstalter / Träger abgerechnet.

§ 4 Kostenbeitragspflichtige

Der Kostenbeitrag nach § 3 wird von den Eltern als Gesamtschuldner erhoben. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern.

§ 5 Fälligkeit des Kostenbeitrages

Der Kostenbeitrag wird unmittelbar mit der Anmeldung des Kindes fällig.

§ 6 Kostenbeitragsermäßigung und -befreiung

(1) Auf Antrag kann der Kostenbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Kostenbeitragspflichtigen nicht zuzumuten ist.
(2) Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten. Der Nachweis ist bei der Anmeldung des Kindes durch Vorlage des entsprechenden Leistungsbescheides zu führen.

§ 7 An- / Abmeldung und Erstattung

(1) Die Anmeldung eines Kindes zur ganztägigen Betreuung während der niedersächsischen Schulferien hat – beginnend mit dem Schuljahr 2027/2028 – bis spätestens zum 31. Dezember eines jeden Jahres für das jeweils folgende Schuljahr zu erfolgen.
(2) Die Anmeldung wird erst verbindlich, wenn der Kostenbeitrag gezahlt bzw. die Unzumutbarkeit nachgewiesen wurde.
(3) Bei Abmeldung eines Kindes nach verbindlicher Anmeldung besteht z.B. bei Erkrankung oder aus anderen Gründen kein Anspruch auf Erstattung des erhobenen Kostenbeitrages.

§ 8 Verpflegungsleistungen

Getränke und Verpflegung (Frühstück und Mittagessen) bringen die Kinder mit, sofern das jeweilige Ferienprogramm nichts Abweichendes regelt. Wird die Mittagsverpflegung angeboten und in Anspruch genommen, sind die Kosten hierfür gesondert zu begleichen. Die Kosten für die Mittagsverpflegung sind nicht im Kostenbeitrag nach § 3 enthalten.

§ 9 Beförderung, Aufsichtspflicht

(1) Es besteht kein Anspruch auf Beförderung des Kindes zum Standort der Ferienbetreuung. Es erfolgt insoweit weder einer Organisation der Beförderung noch eine Erstattung von Fahrtkosten.
(2) Die Sorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zur und von der Ferienbetreuung.

§ 10 Auskunfts- und Mitteilungspflichten

Sollten sich nach der Anmeldung und vor bzw. während der Ferienbetreuung Änderungen der persönlichen Daten (z.B. Wohnortwechsel, Wechsel der Telefonnummer oder Email-Adresse) ergeben, sind diese Änderungen unverzüglich der Betreuungsleitung und dem Landkreis Schaumburg mitzuteilen.

§ 11 Haftung

(1) Der Landkreis Schaumburg übernimmt keine Haftung für Krankheit, selbstverschuldete Unfälle, Beschädigungen oder den Verlust von Kleidungsstücken oder mitgebrachten Gegenständen.
(2) Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12 Datenschutz

(1) Der Landkreis Schaumburg ist berechtigt, die unter Anwendung dieser Satzung erhobenen Daten zu verarbeiten und weiterzuleiten, damit die Ferienbetreuung für die Kinder organisiert und Kostenbeiträge erhoben werden können.
(2) Konkrete Informationen zum Datenschutz können auf der Homepage des Landkreises Schaumburg, www.schaumburg.de eingesehen werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2026 in Kraft.

Stadthagen, den 25.06.2026
Landkreis Schaumburg

Farr
Landrat

---

14. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Schaumburg vom 05. Oktober 1979

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der zzt. gültigen Fassung i.V.m. § 16 Abs. 4 Ziff. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 25. August 2014 in der zzt. geltenden Fassung wird beschlossen:

Art. I

Der Name der Verordnung erhält folgende Fassung:

Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Schaumburg vom 05. Oktober 1979

Art. II

§ 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Diese Verordnung gilt für Unternehmer, die Verkehr mit Taxen betreiben und ihren Betriebssitz im Landkreis Schaumburg haben.

§ 2 Nr. 2 a), b), c) und d) erhalten folgende Fassung:

a) Grundpreis

Der Grundpreis für jede Fahrt beträgt 5,00 €. In diesem Preis ist das Entgelt für eine Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 33,33 m oder für eine Wartezeit von 7,5 Sekunden enthalten.

b) Entgelt für Fahrleistungen

Das Entgelt für jede weitere angefangene Wegstrecke von 33,33 m beträgt 0,10 €.

c) Entgelt für Wartezeiten

Die Wartezeiten, die durch den Fahrauftrag begründet werden, werden je angefangene 7,5 Sekunden mit 0,10 € berechnet.

d) Zuschlag für Großraum- und Kombifahrzeuge

Für Großraum- und Kombifahrzeuge wird ein Zuschlag von 8,00 € erhoben, soweit mehr als 4 Personen befördert werden.

§ 3 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

Die festgesetzten Fahrpreise finden keine Anwendung, wenn zwischen dem Taxenunternehmer und dem öffentlich rechtlichen Leistungsträger (z.B. Rentenversicherungsträger, RVO-Kassen, Deutsche Bundesbahn) Pauschalverträge über die Abgeltung von Taxenfahrten abgeschlossen und diese Vereinbarungen dem Straßenverkehrsamt des Landkreises Schaumburg angezeigt sind.

§ 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Tritt während der Beförderung eine Störung des Fahrpreisanzeigers ein, so wird der tarifmäßige Beförderungspreis nach der durchfahrenen Strecke berechnet.
Nach Abschluss der Fahrt ist die Taxe bis zur Instandsetzung des Fahrpreisanzeigers außer Betrieb zu setzen.

§ 5 Nr. 2 und 7 erhalten folgende Fassung:

2. Im Inneren des Fahrzeuges sind an gut sichtbarer Stelle Name und Betriebssitz des Taxenunternehmers sowie das Kennzeichen des Fahrzeuges und die Ordnungsnummer der Taxe anzubringen.

7. Das Beförderungsentgelt ist im Allgemeinen nach Beendigung der Fahrt an den Taxifahrer zu zahlen. Der Fahrer kann jedoch schon bei Antritt der Fahrt einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen.

Art. III

Diese Verordnung tritt zum 01.09.2026 in Kraft.

Stadthagen, den 26.06.2026

Landkreis Schaumburg

Jörg Farr
Landrat

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Bückeburg

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.04.2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30) und der §§ 1 bis 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Bückeburg in seiner Sitzung am 25.06.2026 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 1 Buchstabe d) wird wie folgt hinzugefügt:

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

d) Hunden, die nachweislich unmittelbar aus dem Tierheim Bückeburg erworben bzw. aufgenommen wurden, soweit es sich nicht um gefährliche Hunde im Sinne von § 3 Abs. 2 handelt. Die Befreiung wird für die ersten zwölf Monate nach Beginn der Steuerpflicht gewährt und ist auf einen Hund je Halter und Haushalt beschränkt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Bückeburg vom 14.12.2023 außer Kraft.

Bückeburg, den 25.06.2026

Stadt Bückeburg

Wohlgemuth
Bürgermeister

---

1. Änderung der Satzung der Stadt Bückeburg über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes[1], des § 29 des Nieders. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren[2] und der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes[3] hat der Rat der Stadt Bückeburg in seiner Sitzung am 25.06.2026 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

In § 4 wird ein neuer Absatz 8 mit folgendem Inhalt hinzugefügt:

Für die Stellung einer Brandsicherheitswache nach § 2 a wird die nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif ermittelte Gesamtgebühr nur zur Hälfte berechnet.

Artikel 2

Diese Gebührenordnung tritt am 01.07.2026 in Kraft.

Bückeburg, den 25.06.2026

Wohlgemuth
Bürgermeister

[1]Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3)

[2]Nieders. Brandschutzgesetz (NBrandSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 06. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91)

[3]Nieders. Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589)

---

12. Änderungssatzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren der Kindertagesstätten der Stadt Stadthagen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), § 90 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Achtes Buch des Sozialgesetzbuches) und der §§ 20 und 21 des Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 29.06.2026 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren der Kindertagesstätten der Stadt Stadthagen erlassen:

Artikel 1

§ 7 wird gestrichen und durch folgenden neuen § 7 ersetzt:

§ 7 Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühren für die städtischen Kindertagesstätten betragen monatlich:

Betreuungszeit	für Kinder ab 3 Jahren	für Kinder unter 3 Jahren und Krippenplätze	Hort
	Gebühr in € [Euro]	Gebühr in € [Euro]	Gebühr in € [Euro]
0,5 Stunden	16,50	20,50	16,50
1,0 Stunde	-	41,00	33,00
4,0 Stunden (nachmittags)	-	-	-
4,5 Stunden	-	-	148,50
5,0 Stunden (vormittags)	-	203,00	-
5,0 Stunden	-	-	165,00
6,0 Stunden	-	244,00	198,00
7,0 Stunden	-	284,00	-
8,0 Stunden	-	325,00	-
9,0 Stunden	33,00	366,00	-
10,0 Stunden	66,00	406,00	-

(2) Wird ein Kind wiederholt vor der eigentlichen Betreuungszeit gebracht oder nach Ende der Betreuungszeit nicht rechtzeitig abgeholt, und wird dadurch eine zusätzliche Betreuung erforderlich, wird hierfür eine Zusatzgebühr in Höhe von 20,50 € (Krippe) bzw. 16,50 € (Kindergarten) je angefangene halbe Stunde erhoben. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Betreuungszeit bleibt unberührt. In begründeten Ausnahmefällen kann von der Erhebung abgesehen werden

(3) Ab dem Monat, in dem Kinder das 3. Lebensjahr vollenden, ist die Gebühr für Kinder ab 3 Jahren zu zahlen.

(4) In den Vormittagsgruppen gelten Pflichtanmeldezeiten von 5 Stunden; in den Nachmittagsgruppen gelten Pflichtanmeldezeiten von 4 Stunden. In allen übrigen Ganztagsgruppen gelten Pflichtanmeldezeiten von 8 bis 15 Uhr. In Ausnahmefällen oder im Falle freier Kapazitäten können Kinder auch halbtags aufgenommen werden.

(5) Sind zwei Kinder in einer Krippe aufgenommen, erhält das 2. Kind eine Ermäßigung von 50 %, bei drei Kindern wird für das 3. Kind und jedes weitere Kind eine Ermäßigung von 100 % gewährt. Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, werden bei der Gebührenermäßigung nicht berücksichtigt.

(6) Die Abrechnung für die Inanspruchnahme der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in den Kindertagesstätten erfolgt direkt über den Caterer.
Sofern die gebuchte Betreuungszeit über 12.30 Uhr hinaus geht und in der Gruppe eine Mittagsverpflegung angeboten wird, ist die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung verpflichtend.
Die Abrechnung der Verpflegungsgebühren der freien Träger erfolgt gesondert über den jeweiligen Träger.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Stadthagen, den 29.06.2026

Theiß
Bürgermeister

Bekanntmachung
I. Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Eilsen für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Eilsen in der Sitzung am 13.05.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.667.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.757.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.593.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.620.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.649.900 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.811.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.114.900 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	46.200 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) für das Haushaltsjahr 2026 wird auf 1.114.900 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 432.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden durch die Realsteuersatzung ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	280 v.H.
2. Gewerbesteuer	390 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall 5.000 Euro nicht übersteigen.

Personalaufwendungen und –auszahlungen gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Bad Eilsen, den 13.05.2026

Gemeinde Bad Eilsen

Die Bürgermeisterin Der Gemeindedirektor
Bergmann Krause

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 120 Abs.2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 24.06.2026 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/12 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs.2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, im Rathaus der Samtgemeinde Eilsen, Zimmer 3, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bad Eilsen, 26.06.2026
Gemeinde Bad Eilsen

Der Gemeindedirektor

Krause

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung
1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Lindhorst für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Lindhorst in der Sitzung am 11.05.2026 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt-beträge –Euro-	erhöht um -Euro-	Vermindert um -Euro-	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts-plans ein-schließlich. der Nachträge fest-gesetzt auf -Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	6.916.100,--€	538.200,--€		7.454.300,--€
ordentliche Aufwendungen	8.005.800,--€	619.900,--€		8.625.700,--€
außerordentliche Erträge	200,--€			200,--€
außerordentliche Aufwendungen				
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.891.800,--€	538.200,--€		7.430.000,--€
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.271.200,--€	619.900,--€		8.891.100,--€
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	299.100,--€			299.100,--€
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.424.900,--€	197.000,--€		2.621.900,--€
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.125.800,--€	197.000,--€		2.322.800,--€
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	349.300,--€			349.300,--€
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	9.316.700,--€	755.200,--€		10.051.900,--€
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	11.045.400,--€	816.900,--€		11.862.300,--€

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.125.800,- € um 197.000,- € erhöht und damit auf 2.322.800,- € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Umlagesätze (Hebesätze) werden wie folgt geändert.

Umlageart	erhöht um von Hundet	vermindert um von Hundet	gegenüber bisher von Hundert	auf nunmehr von Hundert
1. Samtgemeindeumlage	8,38		25,0	33,38

Abweichend hiervon wird gemäß § 15 Abs. 4 NFAG die Samtgemeindeumlage für das Haushaltsjahr 2026 festgesetzt:

§ 6

Wird nicht geändert.

31698 Lindhorst, 11.05.2026

Svenja Edler
Samtgemeindebürgermeisterin

2. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

2.1 Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 115 Abs. 1, § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Schaumburg am 02.07.2026 unter dem Aktenzeichen 20.14 10/20 erteilt worden.

2.3 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 115 Abs. 1, § 114 Abs. 2 NKomVG vom 31.07.2026 bis zum 24.08. 2026 in der Samtgemeindeverwaltung, Bahnhofstraße 55a in 31698 Lindhorst, in der Samtgemeindekasse, Zimmer 10,
zu folgenden Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag,	
Donnerstag, Freitag	08.00 - 12.30 Uhr
Montag	14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 - 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

31698 Lindhorst, 13.07.2026
Die Samtgemeindebürgermeisterin
In Vertretung

Jens Schwedhelm

---

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Gemeinde Lindhorst

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Lindhorst in seiner Sitzung am 04. Juni 2026 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Gemeinde Lindhorst beschlossen:

Artikel I

Der Artikel I Nr. 3 der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Gemeinde Lindhorst wird aufgehoben.

Artikel II

Der § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
Für Kinder, die bereits vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung in den Kindertageseinrichtungen „De Lütten Hütt“ und „Hausboot“ betreut werden und dort eine Betreuung ab 07:30 Uhr in Anspruch nehmen, wird diese Betreuungsmöglichkeit bis zum 31.07.2027 fortgeführt. Ab dem 01.08.2027 gelten auch für diese Kinder die allgemeinen Öffnungszeiten der Einrichtungen.

Artikel III
Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Lindhorst, den 04.06.2026

Widdel	Schwedhelm
Bürgermeister	Gemeindedirektor

Bekanntmachung
I.
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Niedernwöhren für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Samtgemeinderat in der Sitzung am 18.02.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	12.496.100 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	12.040.500 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen auf aus lfd. Verwaltungstätigkeit	13.369.100 €
2.2	der Auszahlungen auf aus lfd. Verwaltungstätigkeit	11.766.900 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	142.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.785.300 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	9.000.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	869.600 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 9.000.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 2.900.000 € festgesetzt.

§ 6

Für die Befugnis der Samtgemeindebürgermeisterin, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 5.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Niedernwöhren, den 18.02.2026

Samtgemeinde Niedernwöhren
Die Samtgemeindebürgermeisterin

Borschke

II.

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 17.06.2026 – Aktenzeichen 20 14 10/40 – die vorstehende Haushaltssatzung genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren - Zimmer 8.3 - öffentlich aus und kann während der Sprechstunden nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05721 / 97060 eingesehen werden.

Niedernwöhren, den 02.07.2026

Samtgemeinde Niedernwöhren
Die Samtgemeindebürgermeisterin

Borschke

Bekanntmachung
I.
1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Niedernwöhren für das Haushaltsjahr 2026

Gemäß des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Niedernwöhren in seiner Sitzung am 22.04.2026 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge - Euro -	erhöht um - Euro -	vermindert um - Euro -	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf - Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	12.496.100	-	1.346.700	11.149.400
ordentliche Aufwendungen	12.040.500	697.400	-	12.737.900
außerordentliche Erträge	-	-	-	0
außerordentliche Aufwendungen	-	-	-	0

Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	13.369.100	-	1.346.700	12.022.400
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	11.766.900	697.400	-	12.464.300
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	142.000	-	-	142.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.785.300	-	-	5.785.300
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	9.000.000	-	-	9.000.000
Auszahlung für Finanzierungstätigkeit	869.600	-	-	869.600
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	22.511.100	-	1.346.700	21.164.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	18.421.800	697.400	-	19.119.200

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigungen wird nicht erhöht.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird um 1.100.000 € vermindert auf 1.800.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Befugnis der Samtgemeindebürgermeisterin, über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 117 NKomVG zuzustimmen, wird nicht verändert

Niedernwöhren, den 22.04.2026

Borschke
Samtgemeindebürgermeisterin

II.

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 30.06.2026 – Aktenzeichen 20 14 10/40 – die vorstehende Haushaltssatzung genehmigt.
Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren - Zimmer 8.3 - öffentlich aus und kann während der Sprechstunden nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05721 / 97060 eingesehen werden.

Niedernwöhren, den 10.07.2026

Borschke
Samtgemeindebürgermeisterin

Bekanntmachung
I.
2. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Niedernwöhren für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Niedernwöhren in seiner Sitzung am 03. Juni 2026 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

Einziger Paragraph

Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan wird ausschließlich der Stellenplan geändert. Im Übrigen bleibt der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 sowie der 1. Nachtragshaushaltsplan 2026 unberührt.

Niedernwöhren, den 03.06.2026

Samtgemeinde Niedernwöhren
Die Samtgemeindebürgermeisterin

Borschke

II.

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 30.06.2026 – Aktenzeichen 20 14 10/40 – die vorstehende Haushaltssatzung zur Kenntnis genommen.
Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren - Zimmer 8.3 - öffentlich aus und kann während der Sprechstunden nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05721 / 97060 eingesehen werden.

Niedernwöhren, den 10.07.2026

Samtgemeinde Niedernwöhren
Die Samtgemeindebürgermeisterin

Borschke

---

2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Nienstädt

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungs-gesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), § 90 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Achtes Buch des Sozialgesetzbuches) und §§ 20 und 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nienstädt in seiner Sitzung am 15.06.2026 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

1. Anlage 2 der Satzung wird durch eine neue Fassung ersetzt.
("Anlage 2" ist im Anschluss an Seite 213 des Amtsblatts als dessen Anlage 1 beigefügt)

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. August 2026 in Kraft.

31691 Nienstädt, den 15.06.2026

Widdel	Buddensiek
Bürgermeister	Gemeindedirektorin

Satzung der Samtgemeinde Rodenberg über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Betreuung der Grundschulkinder in den Schulferien (Ferienbetreuungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010, (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 28.04.2026 (Nds. GVBl. Nr. 30) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 212), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg in seiner Sitzung am 01.07.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Samtgemeinde Rodenberg führt als öffentliche Einrichtung in ihrer Trägerschaft eine Schulferienbetreuung durch. Die Schulferienbetreuung ist eine Maßnahme zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

(2) Sie wird allen Schülerinnen und Schülern der Grundschulen in der Samtgemeinde Rodenberg als freiwillige Leistung bedarfsorientiert und kostenpflichtig angeboten. Das Angebot ist begrenzt. Auswärtige Schülerinnen und Schüler werden nur dann aufgenommen, wenn noch freie Plätze zur Verfügung stehen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf einen Ferienbetreuungsplatz besteht nicht.

(4) Im Rahmen der Betreuung werden pädagogisch sinnvolle und spannende Freizeitaktivitäten angeboten. Es wird kein schulischer Unterricht oder Förderunterricht stattfinden.

(5) Informationen zu den Betreuungszeiten werden jährlich in gesonderten Hinweisen durch die Verwaltung bekanntgeben.

§ 2 Angebot

(1) Die Samtgemeinde Rodenberg bietet eine schulüberreifende Ferienbetreuung während der Schulferien an:

a. drei Wochen während der Schließzeit in den Sommerferien
b. zwei Woche während der Schließzeit in den Osterferien
c. zwei Woche während der Schließzeit in den Herbstferien

(2) Die tägliche Betreuungszeit erfolgt montags bis freitags in der Regel von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

(3) Die Samtgemeinde behält sich vor, die Angebote nach Absatz 1 und 2 ganz oder zeitlich begrenzt durch gesondert vertragliche Regelungen auf Dritte zu übertragen.

§ 3 An- und Abmeldung

(1) Die Anmeldung erfolgt mindestens drei Wochen vor Beginn des Betreuungszeitraumes.

(2) Sollten mehr Anmeldungen eingehen, als Plätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Vergabe der Plätze nach der Reihenfolge der eingehenden Anmeldungen. Berufstätige Alleinerziehende, Personensorgeberechtigte werden hierbei vorrangig berücksichtigt.

(3) Abmeldungen sind nur schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen vor Beginn des vereinbarten Betreuungszeitraumes möglich.

§ 4 Betrieb

(1) Die Kinder sind spätestens bis 08.00 Uhr zu bringen und spätestens zum Ende der Betreuungszeit abzuholen. Bei Ausflügen und Aktivitäten, die außerhalb der Einrichtung stattfinden, sind die Kinder spätestens zu dem Zeitpunkt zu bringen, zu dem die jeweilige Veranstaltung beginnen soll.

(2) Von den Personensorgeberechtigten ist anzugeben, wer berechtigt ist, das Kind abzuholen. Kinder, die selbstständig den Heimweg antreten, haben hierüber eine schriftliche Erklärung vorzulegen.

(3) Von dem Besuch der Anschluss- bzw. Ferienbetreuung kann ein Kind ausgeschlossen werden, wenn es der Betreuung längere Zeit oder regelmäßig wiederkehrend unentschuldigt fernbleibt oder wenn das Kind die Betreuungsarbeit nachhaltig beeinträchtigt oder gefährdet und auch nach eingehender Beratung der Personensorgeberechtigten eine Änderung der Verhaltensweise nicht zu erwarten ist.

(4) Alle Kinder, die in der Ferienbetreuung angemeldet sind, nehmen am gemeinsamen Mittagessen teil.

§ 5 Betreuungsgebühr

(1) Die Samtgemeinde Rodenberg erhebt für die Ferienbetreuung von 08.00 bis 16.00 Uhr eine Betreuungsgebühr von 100,00 €/Woche und Kind.

(2) Die Ferienbetreuung kann nur wochenweise in Anspruch genommen werden. In den Wochen, in denen nur tageweise Betreuung angeboten wird, wird die Gebühr anteilig tageweise erhoben.

(3) Die Gebühr ist im Voraus, spätestens 14 Tage vor Beginn des Betreuungszeitraumes, an die Samtgemeindekasse Rodenberg zu entrichten.

(4) Die Kosten für das Mittagessen sind nicht in der Gebühr enthalten.

(5) Kosten für Ausflüge und besondere Aktivitäten sind nicht in der Gebühr enthalten.

(6) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das betreute Kind wegen Krankheit oder aus Gründen, die ihm, den Personensorgeberechtigten sowie Verwandten oder Pflegeeltern zuzurechnen sind, fernbleibt. Gleiches gilt für Zeiträume vorübergehender Schließungen der Anschlussbetreuung aus zwingenden betrieblichen oder organisatorischen Gründen. Als vorübergehend gilt ein zusammenhängender Zeitraum von bis zu sieben Kalendertagen. Bei Erkrankung des Kindes bzw. bei Kuraufenthalt, dessen Dauer den Zeitraum von 4 Wochen übersteigt, kann die Gebühr auf Antrag und unter Vorlage eines Attests nach diesen 4 Wochen für jede weitere volle Woche der Abwesenheit ermäßigt werden.

(7) Soweit die in dieser Satzung festgelegten Gebühren der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese in der jeweiligen Höhe zusätzlich erhoben.

§ 6 Gebührenermäßigungen

(1) Die Gebühr für die Anschluss- bzw. die Ferienbetreuung kann auf Antrag ganz oder teilweise von der Samtgemeinde erlassen werden, wenn

a. die mit dem Kind in einer Haushaltsgemeinschaft lebenden Personensorgeberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder an einer berufsfördernden Maßnahme des Jobcenters teilnehmen, deren regelmäßige Arbeitszeiten die Anschluss- bzw. die Ferienbetreuung erforderlich machen und

b. die Zahlung der Gebühren den Personensorgeberechtigten nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85 und 87 SGB XII entsprechend.

(2) Besuchen Geschwisterkinder im selben Zeitraum die Ferienbetreuung im Sinne dieser Satzung, ermäßigt sich die nach § 4 Abs. 1 erhobene Gebühr für das zweite und alle weiteren Kinder um 50 %.

(3) Die Antragstellerinnen und Antragsteller der Gebührenermäßigung haben

a. die für die Gebührenermäßigung erheblichen Tatsachen anzugeben und auf Verlangen der Samtgemeinde der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,

b. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen der Samtgemeinde Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen,

c. unverzüglich Änderungen von ermäßigungsrelevanten Tatsachen, z.B. Aufgabe der Erwerbstätigkeit, Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse o.ä. mitzuteilen.

§ 7 Fälligkeit

(1) Über die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an der Anschlussbetreuung ergeht ein schriftlicher Bescheid. Der Bescheid kann auch in elektronischer Form erteilt werden.

(2) Die Gebühr für die Ferienbetreuung ist im Voraus zu folgenden festgelegten Terminen fällig:

Betreuungszeitraum	Fälligkeit
Osterferien	01.03.
Sommerferien	01.07.
Herbstferien	01.09.

Im Übrigen jeweils ein Monat vor Beginn der Betreuung.

§ 8 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das die Schulferienbetreuung besucht. Wird das Kind nicht nur vorübergehend bei sonstigen Verwandten oder Pflegeeltern betreut, treten diese an die Stelle der Personensorgeberechtigten. Im Übrigen sind diejenigen Personen gebührenpflichtig, die die Erklärung zur Teilnahme an der Anschlussbetreuung oder der Ferienbetreuung abgegeben haben.

§ 9 Haftung

(1) Während der Anschluss- bzw. Ferienbetreuung und für den unmittelbaren Hin- und Rückweg besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz gegen Sachschäden und Diebstähle des privaten Eigentums.

(2) Für Gegenstände, die von dem Kind unnötigerweise während der Betreuung mitgeführt werden, ist die Haftung ausgeschlossen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.10.2026 in Kraft.

Rodenberg, den 02.07.2026

Der Samtgemeindebürgermeister
Dr. Thomas Wolf

Satzung über die Berufung, Abberufung, Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der nebenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Rodenberg

Aufgrund der §§ 8, 9, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 28.04.2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30) hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg in seiner Sitzung am 01.07.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Bestellung und Rechtsstellung

(1) Der Rat der Samtgemeinde Rodenberg beruft und entlässt die Gleichstellungsbeauftragte gemäß § 8 Abs. 3 NKomVG.

(2) Zur Gleichstellungsbeauftragten kann nur eine Beschäftigte der Samtgemeinde Rodenberg bestellt werden. Die Tätigkeit kann nebenamtlich wahrgenommen werden.

§ 2 Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte

(1) Die Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Rodenberg richten sich nach dem § 9 Absätze 2 bis 6 NKomVG.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere darauf hin,

- die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern,
- bestehende Benachteiligungen abzubauen,
- die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf zu unterstützen,
- die Interessen von Frauen im gesellschaftlichen und kommunalen Leben zu stärken sowie
- bei kommunalen Vorhaben und Entscheidungen gleichstellungsrelevante Belange einzubringen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann beratend tätig werden, Veranstaltungen und Projekte unterstützen sowie mit Vereinen, Institutionen und Netzwerken zusammenarbeiten.

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält für die Wahrnehmung ihrer Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 €.
(2) Mit der Aufwandsentschädigung sind insbesondere abgegolten:
- Fahrten innerhalb des Gebietes der Samtgemeinde Rodenberg,
- Aufwendungen für Kommunikation und Bürobedarf,
- die Teilnahme an örtlichen Veranstaltungen, Besprechungen und Terminen sowie
- sonstige mit der nebenamtlichen Tätigkeit üblicherweise verbundene Aufwendungen.

§ 4 Dienstreisen

(1) Dienstreisen außerhalb des Landkreises Schaumburg bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Samtgemeindebürgermeister oder die Samtgemeindebürgermeisterin.

(2) Für genehmigte Dienstreisen nach Absatz 1 werden Reisekosten entsprechend den für die Beschäftigten der Samtgemeinde Rodenberg geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen erstattet.

(3) Fahrten und Termine innerhalb des Gebietes der Samtgemeinde Rodenberg sind mit der Aufwandsentschädigung nach § 3 abgegolten.

§ 5 Budget und Sachmittel

(1) Der Gleichstellungsbeauftragten wird zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ein angemessenes, jährliches Budget zur Verfügung gestellt.

(2) Das Budget dient insbesondere der Finanzierung von Fachliteratur, Informationsmaterialien, Veranstaltungen, Fortbildungen, Netzwerkarbeit sowie sonstigen organisatorischen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

(3) Die Verwendung des Budgets erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Samtgemeinde Rodenberg.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Berufung, Abberufung, Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der nebenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Rodenberg vom 01.01.2016 außer Kraft.

Rodenberg, den 03.07.2026

Samtgemeinde Rodenberg

Dr. Thomas Wolf
Samtgemeindebürgermeister

Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen, Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Rodenberg

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg in seiner Sitzung am 01.07.2026 folgende Satzung beschlossen:

Präambel
Die Samtgemeinde Rodenberg misst dem ehrenamtlichen Engagement in der kommunalen Selbstverwaltung eine besondere Bedeutung bei. Die Wahrnehmung kommunalpolitischer Mandate und ehrenamtlicher Aufgaben ist mit zeitlichem Aufwand und persönlichen Belastungen verbunden.
Ziel dieser Satzung ist es, sicherzustellen, dass den ehrenamtlich Tätigen aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben keine finanziellen Nachteile entstehen. Die Entschädigungen dienen ausschließlich dem Ausgleich notwendiger Aufwendungen und stellen keine Vergütung der Tätigkeit dar.
Mit der Neufassung der Satzung werden der geltende rechtliche Rahmen, die veränderten Anforderungen der Ratsarbeit sowie die Empfehlungen der Entschädigungskommission nach § 55 Abs. 2 NKomVG berücksichtigt. Die Entschädigungen werden transparent, maßvoll und unterhalb der empfohlenen Höchstgrenzen festgesetzt.

§ 1 Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige gemäß § 44 NKomVG.
(2) Sie gilt für:
- die Mitglieder des Rates,
- der Ausschüsse
- sowie für sonstige Personen, die auf Grund einer Berufung oder Wahl durch den Rat, den Samtgemeindeausschuss oder die Samtgemeindebürgermeisterin/den Samtgemeindebürgermeister ehrenamtliche Tätigkeiten im Auftrag der Samtgemeinde ausüben.

§ 2 Arten der Entschädigung

(1) Die Entschädigung erfolgt durch:
- eine pauschale Aufwandsentschädigung,
- Sitzungsgeld,
- Ersatz des nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Verdienstausfalles,
- Nachteilsausgleich,
- Ersatz notwendiger Auslagen.

(2) Eine Kumulation gleichartiger Entschädigungen ist ausgeschlossen.

§ 3 Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

(1) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten zur Abgeltung der mit dem Mandat verbundenen notwendigen Aufwendungen eine **monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 55,00 €**.
(2) Mit der monatlichen Aufwandsentschädigung sind insbesondere Aufwendungen für Kommunikation, Bürobedarf sowie sonstige laufende Kosten der Mandatsausübung abgegolten.
(3) Ratsmitglieder, die die digitale Ratsarbeit unter Nutzung eigener technischer Ausstattung wahrnehmen und auf die Bereitstellung eines kommunalen Endgerätes verzichten, erhalten eine **zusätzliche** monatliche Aufwandsentschädigung **in Höhe von 10,00 €**.
(4) Ratsmitglieder, die auf die Bereitstellung von Sitzungsunterlagen in Papierform verzichten, erhalten eine weitere **zusätzliche** monatliche Aufwandsentschädigung **in Höhe von 5,00 €**.
(5) Die zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nach Absatz 3 und 4 können nebeneinander gewährt werden.
(6) Die Entscheidung über die Nutzung eigener technischer Ausstattung sowie den Verzicht auf Papierunterlagen ist schriftlich zu erklären und gilt jeweils für ein Kalenderjahr.

§ 4 Sitzungsgeld

(1) Zusätzlich zur Monatspauschale wird ein Sitzungsgeld in Höhe von **40,00 € je Sitzung** gezahlt.
(2) Sitzungsgeld wird gezahlt für:
- Sitzungen des Rates,
- Sitzungen der Ausschüsse,
- Fraktions- oder Gruppensitzungen (maximal 15 pro Kalenderjahr).

(3) Finden an einem Kalendertag mehrere Sitzungen statt, wird ein einheitlich erhöhtes Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 € gewährt; ein weiterer Anspruch auf Sitzungsgeld besteht in diesem Fall nicht.
(4) Ein zusätzliches Sitzungsgeld wegen der Dauer einer Sitzung wird nicht gewährt.
(5) Für repräsentative Termine oder sonstige Veranstaltungen wird kein Sitzungsgeld gewährt.

§ 5 Aufwandsentschädigung für besondere Funktionen

(1) Für besondere Funktionen wird eine höhere monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt. Maßgeblich ist die Grundpauschale nach § 3:
- Vorsitzende/Vorsitzender des Rates: 225 % der Grundpauschale
- Stellvertretende Ratsvorsitzende: 125 % der Grundpauschale
- 1. Stellvertretender des Samtgemeindebürgermeisters: 250 % der Grundpauschale
- 2. Stellvertretender des Samtgemeindebürgermeisters: 125 % der Grundpauschale
- Fraktions- oder Gruppenvorsitzende:
- bis fünf Mitglieder 150 % der Grundpauschale
- ab sechs Mitglieder 200 % der Grundpauschale
- Ausschussvorsitzende: 150 % der Grundpauschale
- Mitglieder des Samtgemeindeausschusses: 150 % der Grundpauschale

(2) Die erhöhte Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende wird nur für Kalendermonate gewährt, in denen eine Sitzung des jeweiligen Ausschusses stattfindet und der Vorsitz tatsächlich wahrgenommen wird.
(3) Werden mehrere Funktionen wahrgenommen, wird ausschließlich die höchste Entschädigung gezahlt.

§ 6 Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ausschüssen erhalten ausschließlich Sitzungsgeld nach § 4.

§ 7 Fahrtkosten

(1) Den Mitgliedern des Rates wird zur Abgeltung der im Zusammenhang mit der Mandatsausübung entstehenden Fahrtkosten eine Pauschale in Höhe von 5,00 € je Sitzung gewährt.
(2) Die Pauschale dient der Abgeltung der durchschnittlich im Gemeindegebiet entstehenden Fahrtkosten.
(3) In begründeten Einzelfällen können auf Antrag anstelle der Pauschale die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Reisekostenrechts erstattet werden, wobei die monatliche Pauschale für den betreffenden Zeitraum entfällt bzw. anzurechnen ist. Hierfür ist das von der Samtgemeinde bereitgestellte Formular zu verwenden.

§ 8 Verdienstausfall

(1) Ersatz des Verdienstausfalls wird gewährt, soweit durch die ehrenamtliche Tätigkeit ein tatsächlicher Verdienstausfall entstanden ist.
(2) Die Entschädigung beträgt höchstens:
- **38,00 € je Stunde,**
- **8 Stunden je Kalendertag**.

(3) Für selbständig Tätige genügt eine Glaubhaftmachung.

§ 9 Nachteilsausgleich

(1) Personen, die keinen Verdienstausfall geltend machen können, erhalten bei einem durch die ehrenamtliche Tätigkeit verursachten beruflichen oder häus-lichen Nachteil nur in begründeten Ausnahmefällen einen Nachteilsausgleich.
(2) Er beträgt 12,00 € je Stunde und wird für höchstens 8 Stunden je Kalendertag gewährt.

(3) Ein Nachteil liegt insbesondere vor, wenn
- im Haushalt ein Kind unter 14 Jahren betreut wird oder
- eine pflegebedürftige Person betreut wird

und der Nachteil nur durch Nachholen der Arbeit oder durch die Inanspruchnahme einer familienfremden Hilfskraft ausgeglichen werden kann.

(4) Der Nachteilsausgleich wird nur auf Antrag und bei entsprechender Darlegung der Voraussetzungen gewährt.

§ 10 Auslagenerstattung für sonstige ehrenamtlich Tätige

(1) Sonstige ehrenamtlich tätige Personen im Sinne des § 38 Abs. 2 Satz 3 NKomVG, die nicht Rats- oder Ausschussmitglieder sind und im Interesse der Kommune tätig werden, erhalten auf Antrag Ersatz der ihnen durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen notwendigen Auslagen.

(2) Notwendige Auslagen sind insbesondere Aufwendungen für
- Büromaterial,
- Porto,
- Telefon- und Internetkosten,

soweit diese nicht bereits durch andere Entschädigungen abgegolten sind.

(3) Die Erstattung sonstiger Auslagen wird auf höchstens 25,00 Euro je **Kalendermonat** begrenzt.

(4) Eine pauschale Aufwandsentschädigung oder ein Sitzungsgeld wird sonstigen ehrenamtlich Tätigen nicht gewährt, sofern nicht durch gesonderten Ratsbeschluss etwas anderes bestimmt wird.

§ 11 Reisekosten

(1) Für von der Samtgemeinde angeordnete oder genehmigte Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten Ratsfrauen, Ratsherren sowie sonstige ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Für Sitzungen und Termine innerhalb des Samtgemeindegebietes besteht kein Anspruch auf Reisekostenvergütung; insoweit gelten ausschließlich die Regelungen zur Fahrtkosten- bzw. Wegstreckenentschädigung nach dieser Satzung.

(3) Sitzungsgelder werden für Dienstreisen nach Absatz 1 nicht zusätzlich gewährt.

§ 12 Zahlungsweise

(1) Monatliche Aufwandsentschädigungen werden für volle Monate gezahlt.

(2) Bei Ruhen des Mandats entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung.

(3) Sitzungsgelder und sonstige Entschädigungen werden grundsätzlich nachträglich ausgezahlt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Rodenberg vom 10.10.2007 außer Kraft.

Rodenberg, den 03.07.2026

Samtgemeinde Rodenberg

Dr. Thomas Wolf
Samtgemeindebürgermeister

Bauleitplanung Gemeinde Apelern;
Bebauungsplan Nr. 28 „Auf der Sandkuhle“ – redaktionelle Korrektur

Der Rat der Gemeinde Apelerm hat in seiner Sitzung am 27.05.2026 den Bebauungsplan Nr. 28 „Auf der Sandkuhle“ gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Die räumlichen Geltungsbereiche des Bebauungsplanes Nr. „28 Auf der Sandkuhle“ gehen aus den nachfolgenden Übersichtskarten im Maßstab 1: 25.000 und 1:5.000 hervor.

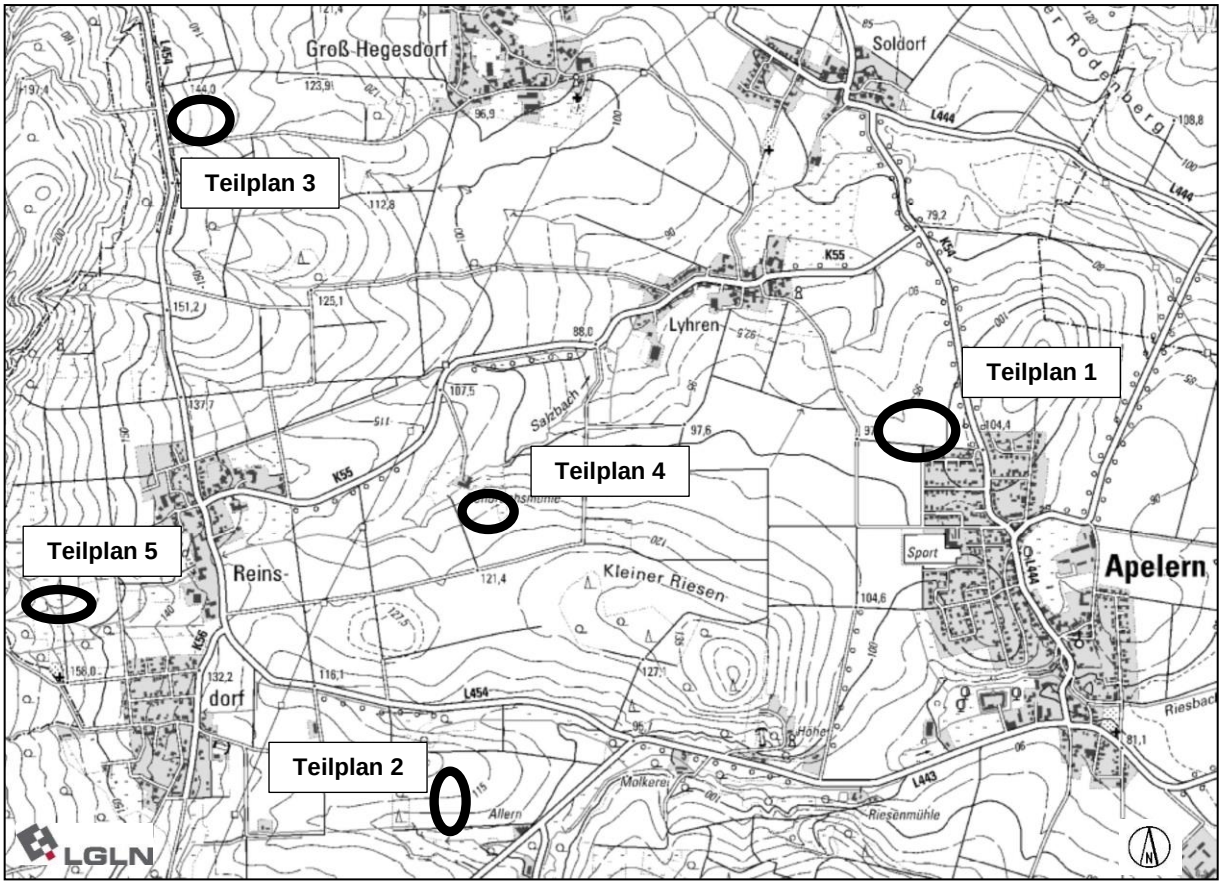

Kartengrundlage: Auszug aus der Topographischen Karte (TK 25) M 1:25.000, © 2025 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

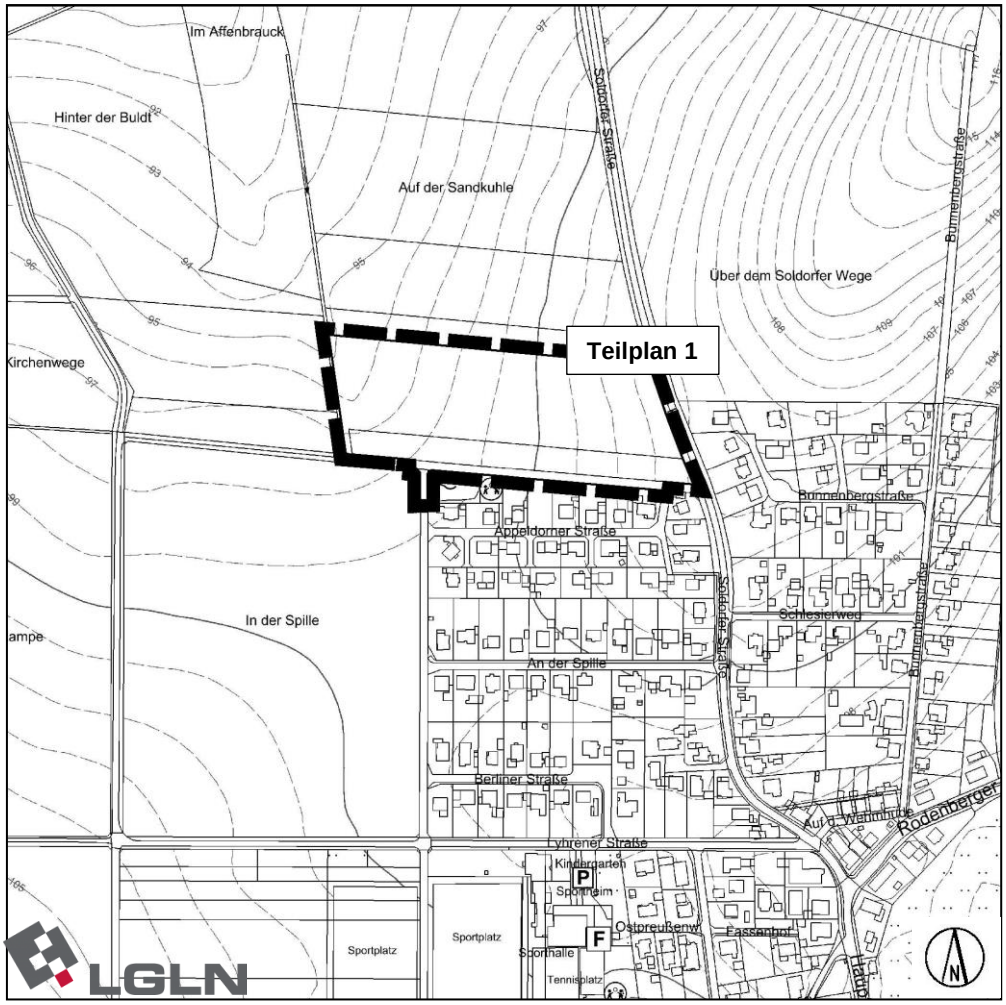

Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2025 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

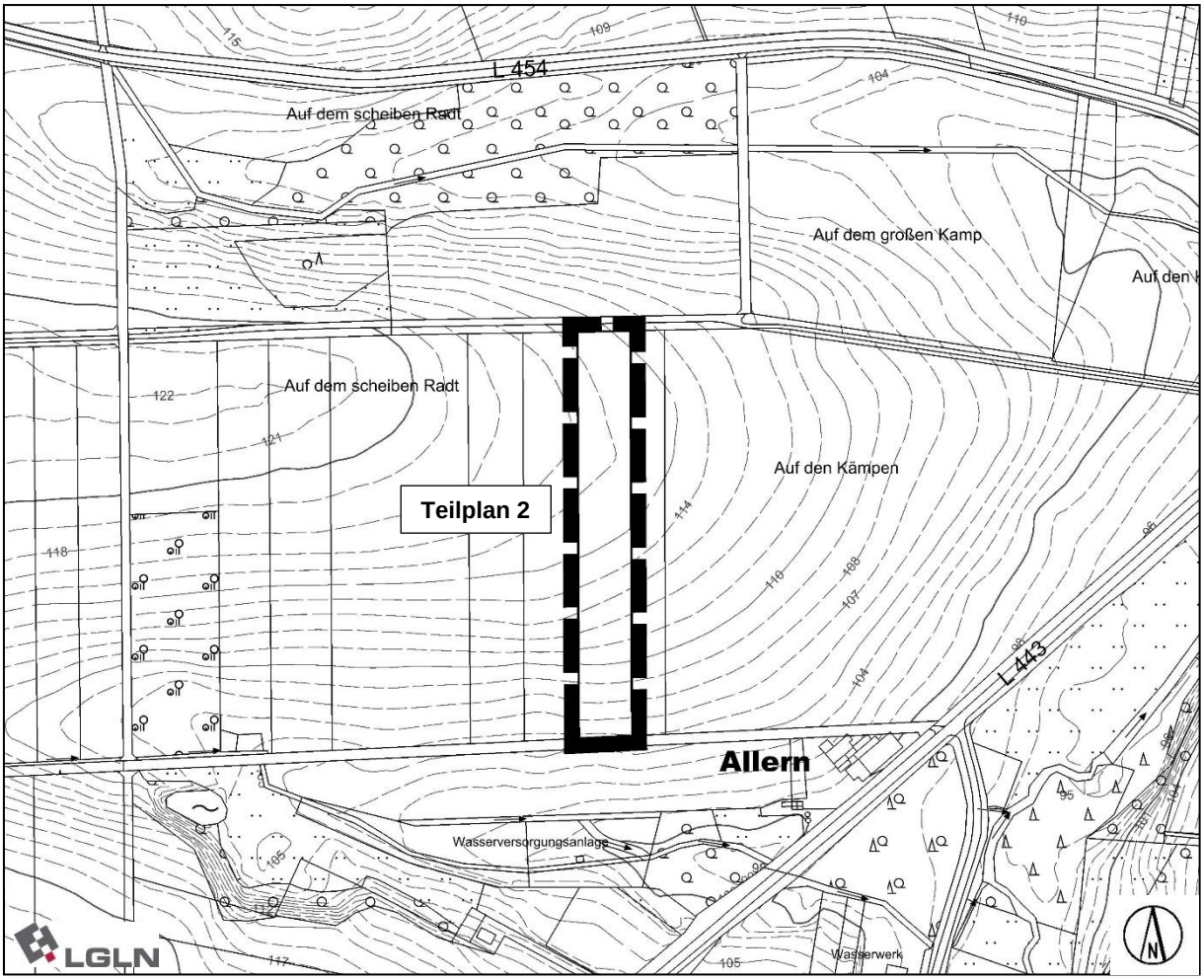

Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2025 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

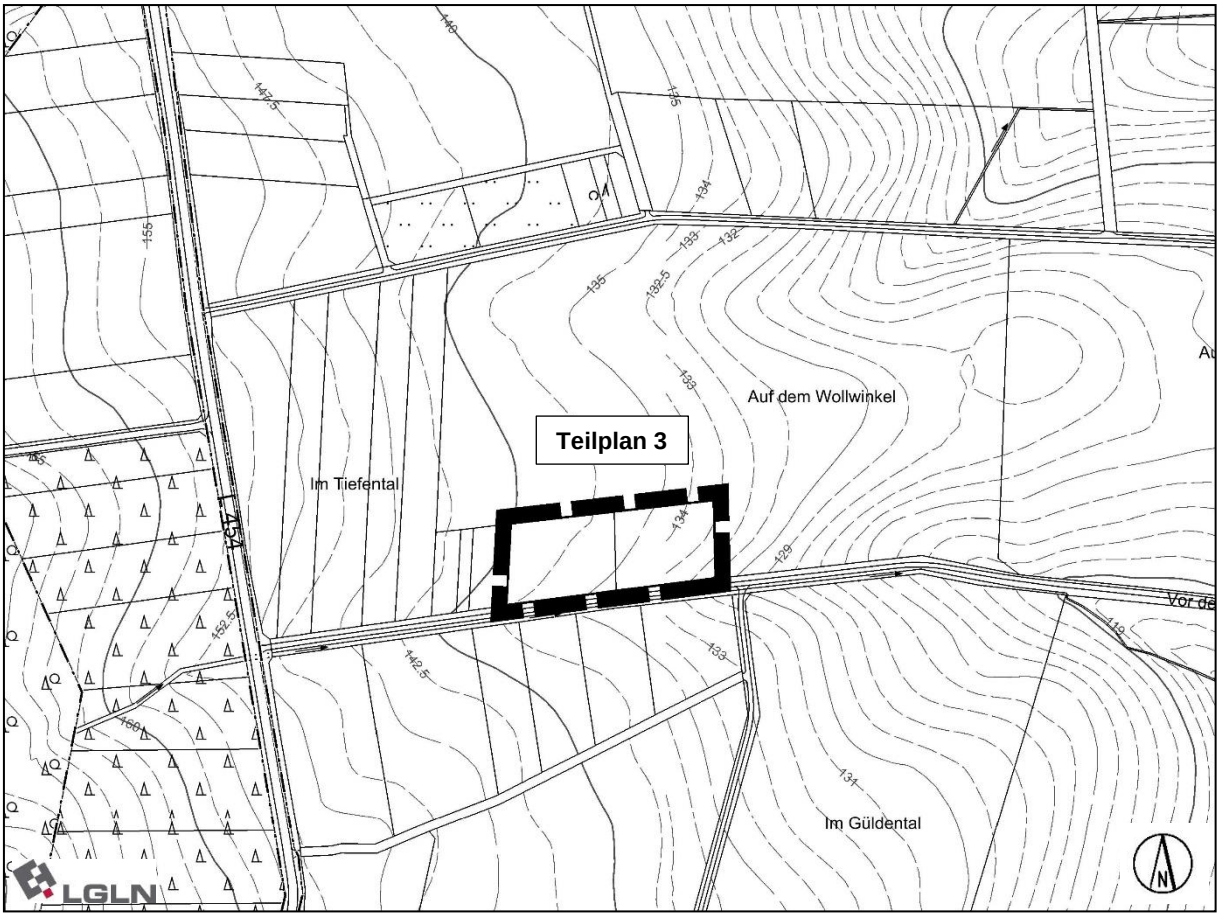

Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2025 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

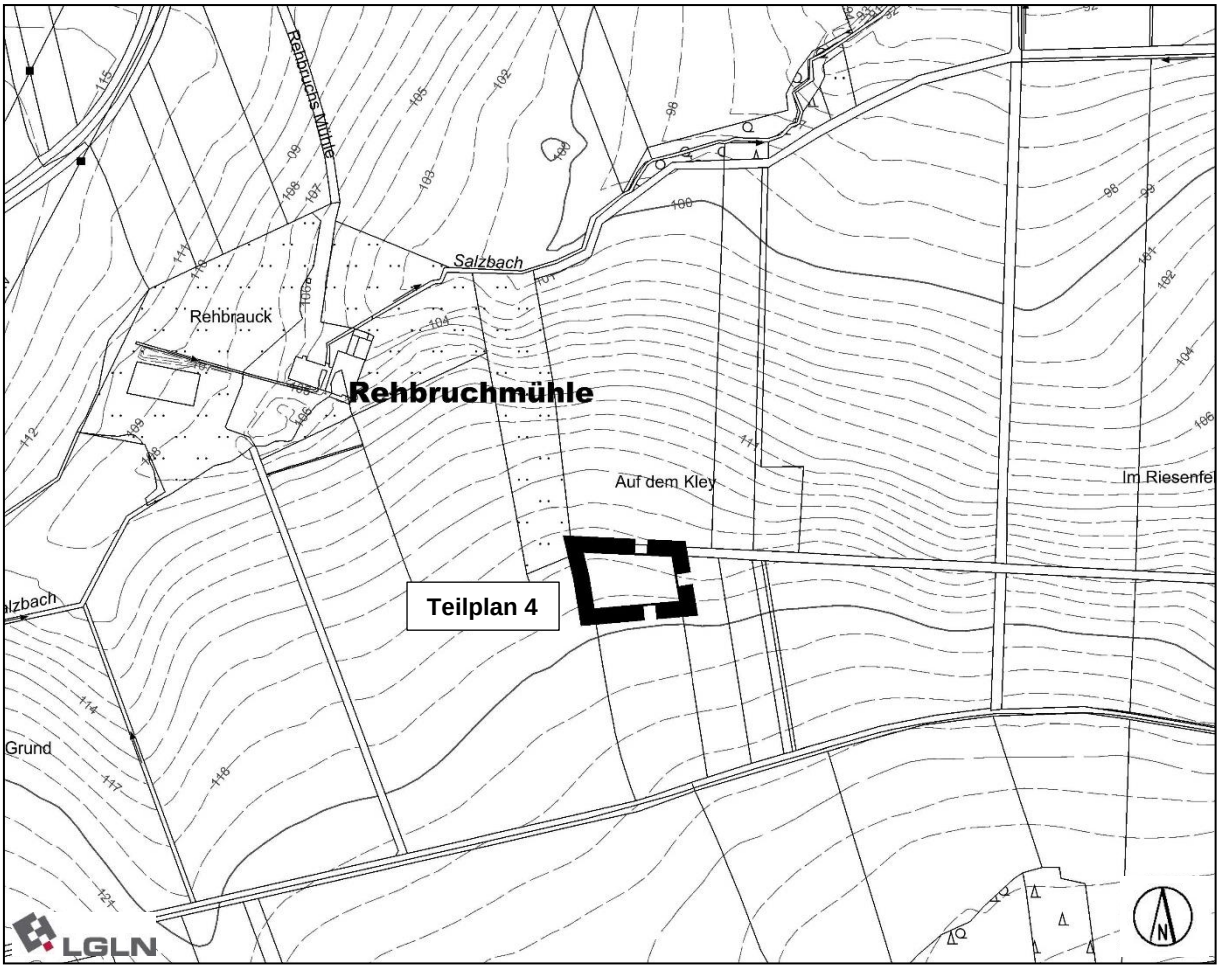

Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2025 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

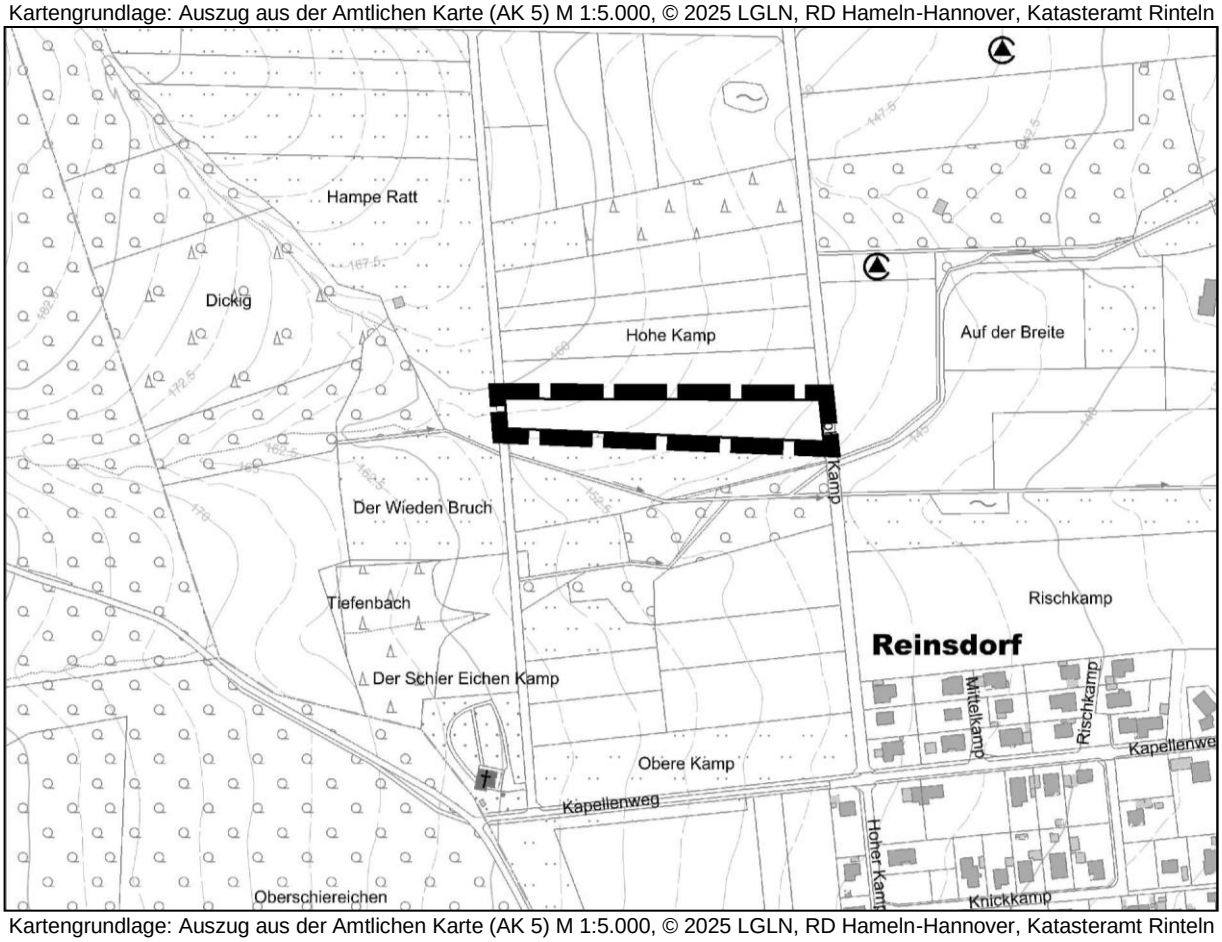

Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2025 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

Der Bebauungsplan mit Begründung kann im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gem. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass
1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und
3. beachtliche Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Rodenberg, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB für die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rodenberg, 27.05.2026

Gemeinde Apelern
Der Gemeindedirektor

Jacobs

Änderung der Satzung über die Benutzung und Benutzungsgebühren der Kindertagesstätten der Samtgemeinde Sachsenhagen (Kindertagesstättensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgaben-gesetzes (NKAG) in der jeweils zzt. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen in seiner Sitzung am 15.02.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Samtgemeinde Sachsenhagen über die Benutzung und Benutzungsgebühren der Kindertagesstätten der Samtgemeinde Sachsenhagen (Kindertagesstättensatzung) vom 15.06.2017 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

Die einzelnen Kindertagesstätten werden an jedem Werktag außer Samstag von 08.00 bis 16.00 Uhr betrieben. Zusätzliche Öffnungszeiten vor 08.00 Uhr und nach 16.00 Uhr können im Bedarfsfall eingerichtet werden.

Alle gewählten Betreuungszeiten sind für mindestens drei Monate festzulegen. Änderungswünsche müssen 14 Tage vor Monatsende bei der Samtgemeindeverwaltung beantragt werden. Die Formulare zur Änderung der Betreuungszeiten werden von den Einrichtungsleitungen ausgegeben.

Die Kindertagesstäten werden während drei Wochen (Betriebsferien) und zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Weitere Schließzeiten können im Einzelfall für einzelne Tage angeordnet werden.
§ 3 erhält folgende Fassung:

1. In den Kindertagesstätten werden Kinder aus der Samtgemeinde Sachsenhagen nach Vollendung des 1. Lebensjahres aufgenommen und längstens bis zum Ende des Kindergartenjahres vor dem Schuleintritt betreut.

2. Die Aufnahme erfolgt in der Regel zum 01. des Monats und ist schriftlich zu beantragen. In besonders begründeten Fällen ist die Aufnahme auch zu einem anderen Zeitpunkt möglich.

3. Anmeldungen für das kommende Kindergartenjahr (01.08. des aktuellen Jahres – 31.07. des Folgejahres) sollen bis zum 31.03. des aktuellen Jahres über das Onlineportal gestellt werden.

4. Für die Dauer einer meldepflichtigen Erkrankung (Krankheiten nach § 34 Infektionsschutzgesetz) des Kindes ist ein Besuch der Kindertagesstätten untersagt. Nach meldepflichtigen Erkrankungen ist ein ärztliches Attest einzureichen, aus dem hervorgeht, dass der Besuch von Krippe und Kindergarten wieder möglich ist.

§ 6 erhält folgende Fassung:

1. Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt für einen Krippenplatz bis einschließlich des Monats vor der Vollendung des 3. Lebensjahres:

für 4 Stunden täglich von 08.00 – 12.00 Uhr	160,00 €
für 7 Stunden täglich von 08.00 – 15.00 Uhr	280,00 €
für 8 Stunden täglich von 08.00 – 16.00 Uhr	320,00 €.

2. Für die Inanspruchnahme einer zusätzlichen täglichen Öffnungszeit ist eine monatliche Gebühr von 20,00 € für jeweils 30 Minuten zu entrichten. Diese Gebühr wird auch für Kinder, deren Besuch der Kindertagesstätte nach § 21 KiTaG beitragsfrei ist, erhoben, wenn eine Betreuungszeit von mehr als 8 Stunden täglich in Anspruch genommen wird.

3. Neben den Betreuungsgebühren sind Kosten für Getränke und Speisen (Mittagessen) zu entrichten. Die Teilnahme am angebotenen Mittagessen ist für die Kinder in den Ganztagsgruppen und den Krippengruppen gegen Kostenerstattung durch die Erziehungsberechtigten verpflichtend. Dies gilt auch für die Kinder, deren Besuch der Kindertagesstätte nach § 21 KiTaG beitragsfrei ist.

4. Besuchen mehrere Kinder eines Personenberechtigten im Alter unter 3 Jahren gleichzeitig eine Einrichtung im Sinne des Gesetzes für Tageseinrichtungen für Kinder im Bereich der Samtgemeinde Sachsenhagen, ermäßigt sich die zu zahlende Gebühr für das zweite Kind um 50 % und für weitere Kinder um 75 %.

5. Die ersten vier Wochen ab der Aufnahme in eine Krippengruppe gilt als Eingewöhnungsphase. Für diesen Zeitraum ist lediglich die Hälfte der Monatsgebühr zu entrichten.

§ 8 erhält folgende Fassung:

1. Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten sind – beginnend mit der Aufnahme des Kindes – monatliche Gebühren zu entrichten. Die monatliche Gebührenschuld entsteht am 01. eines jeden Monats. Wenn das Kind bis zum 15. des jeweiligen Monats aufgenommen wird bzw. nach dem 15. des jeweiligen Monats ausscheidet, sind die Monatsgebühren in voller Höhe zu zahlen. Bei Ausscheiden bis zum 15. des jeweiligen Monats bzw. bei Aufnahme nach dem 15. des jeweiligen Monats sind 50 % der Monatsgebühren zu begleichen. Die Gebühr ist spätestens zum 1. eines jeden Monats zu entrichten.

2. Die Betreuungsgebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind der Betreuung fern bleibt. Kindern, die aus Krankheitsgründen länger als zwei Monate die Einrichtungen nicht besuchen können, wird auf Antrag das Benutzungsentgelt für die Zeit der Krankheit (nur volle Monate) erlassen. Die Dauer der Erkrankung ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

3. Auf die Gebühren werden Beiträge angerechnet, die der Gemeinde für einzelne Kinder von anderen öffentlich rechtlichen Körperschaften zur Ermäßigung der Benutzungsgebühr gezahlt werden.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft.

Sachsenhagen, den 08.07.2026

Wedemeier
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Samtgemeinde Sachsenhagen

Der Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen hat in seiner Sitzung am 02. Juli 2026 den Jahresabschluss 2022 festgestellt und dem Samtgemeindebürgermeister Entlastung erteilt.

Das Jahresergebnis schließt mit einem Fehlbetrag von 763.176,36 € ab. Das Jahresergebnis 2022 ist auf das Haushaltsjahr 2023 vorzutragen. Der Fehlbetrag des Jahresergebnisses 2022 ist entsprechend § 182 Abs. 4 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) mit 780.270,40 € in die Bilanzposition Fehlbeträge aus Vorjahren mit einer epidemischen Lage einzustellen und ab 2023 in einem Zeitraum von bis zu 30 Jahren auszugleichen. Der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses ist entsprechend § 110 Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) mit 17.094,04 € in die Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses einzustellen.

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit **vom 03. August 2026 bis 14. August 2026** im Rathaus Sachsenhagen der Samtgemeinde Sachsenhagen, Markt 1, 31553 Sachsenhagen, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Sachsenhagen, den 13.07.2026

Samtgemeinde Sachsenhagen

Wedemeier
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Samtgemeinde Sachsenhagen

Der Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen hat in seiner Sitzung am 02. Juli 2026 den Jahresabschluss 2021 festgestellt und dem Samtgemeindebürgermeister Entlastung erteilt.

Das Jahresergebnis schließt mit einem Fehlbetrag von 537.593,63 € ab. Das Jahresergebnis 2021 ist auf das Haushaltsjahr 2022 vorzutragen. Der Fehlbetrag des Jahresergebnisses 2021 ist entsprechend § 182 Abs. 4 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) mit 584.415,51 EUR in die Bilanzposition Fehlbeträge aus Vorjahren mit einer epidemischen Lage einzustellen und ab 2023 in einem Zeitraum von bis zu 30 Jahren auszugleichen. Der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses ist entsprechend § 110 Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) mit 46.821,88 € in die Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses einzustellen.

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit **vom 03. August 2026 bis 14. August 2026** im Rathaus Sachsenhagen der Samtgemeinde Sachsenhagen, Markt 1, 31553 Sachsenhagen, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Sachsenhagen, den 13.07.2026

Samtgemeinde Sachsenhagen

Wedemeier
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Samtgemeinde Sachsenhagen

Der Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen hat in seiner Sitzung am 02. Juli 2026 den Jahresabschluss 2020 festgestellt und dem Samtgemeindebürgermeister Entlastung erteilt.

Das Jahresergebnis schließt mit einem Überschuss von 3.537.012,93 € ab. Das Jahresergebnis 2020 ist auf das Haushaltsjahr 2021 vorzutragen. Der Überschuss des Jahresergebnisses 2020 wird entsprechend § 110 Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) mit 82.304,47 € in die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und mit 3.454.708,46 € in die Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses eingestellt.

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit **vom 03. August 2026 bis 14. August 2026** im Rathaus Sachsenhagen der Samtgemeinde Sachsenhagen, Markt 1, 31553 Sachsenhagen, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Sachsenhagen, den 13.07.2026

Samtgemeinde Sachsenhagen

Wedemeier
Samtgemeindebürgermeister

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes Schaumburg

Am Montag, 31. August 2026, 17.00 Uhr, findet im großen Sitzungszimmer der Sparkasse Schaumburg, (Haus 94/ DG), Bahnhofstr. 3-5, 31675 Bückeburg, eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Schaumburg mit folgender Tagesordnung statt:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Schaumburg am 18.12.2025

3. Bericht des Vorstandes

4. Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse Schaumburg für das Geschäftsjahr 2025

5. Zustimmung zur Wiederbestellung von Herrn Sparkassendirektor Stefan Nottmeier

6. Mitteilungen / Anfragen

Bückeburg, 20.07.2026

Sparkassenzweckverband Schaumburg

Jörg Farr
Landrat
Verbandsgeschäftsführer

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev. – Luth. Kirchengemeinde Heuerßen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 09. 09. 1991 (Kirchl. Amtsblatt 1991 Nr.: 1) und § 2**3** der Friedhofsordnung der Ev. - Luth. Kirchengemeinde Heuerßen hat der Kirchenvorstand am 19.05.2026 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung sowie sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.

2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Gebühren werden in der Regel über den Bestatter eingezogen.

2. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen.

§ 5 Stundung und Erlaß der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Gebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

Sargbestattung

1. Einzelreihengrabstätte	
Kinder bis zu 5 Jahren	280,--€
- für 20 Jahre -	
2. Reihengrabstätte	
- für 25 Jahre -	750,-- €
3. Doppelreihengrabstätte	1500,-- €
a.) für 25 Jahre	
b.) für jedes Jahr der Verlängerung	1/25 von 3.a.
4. Raseneinzelreihengrabstätte, stehendes Grabmal	1350,-- €
- für 25 Jahre –	
5. Rasendoppelreihengrabstätte, stehendes Grabmal	2680,-- €
a.) für 25 Jahre	
b.) für jedes Jahr der Verlängerung	1/25 von 5.a

Urnenbestattung

6. Einzelurnengrabstätte mit Platte	1050,-- €
- für 20 Jahre –	
7. Doppelurnengrabstätte mit Platten	2050,-- €
a.) für 20 Jahre	
b.) für jedes Jahr der Verlängerung	1/20 von 7.a.

II. Gebühren für die Benutzung

Leichenkammer/Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Nutzung und Reinigung der Leichenkammer und der Kirche	
- je Bestattungsfall -	300,-- €

III. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung von Grabmalen:

1. für die Genehmigung der Errichtung oder der Änderung eines Grabmales	20,-- €

IV. Sonstige Gebühren

1. Bestattungsgebühr	50,-- €
2. Beseitigung von Grabmalen	
a.) Grabmal einer Einzelgrabstelle	300,-- €
b.) Grabmal einer Doppelgrabstelle	440,-- €

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Schlußvorschriften:

1. Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

2. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Heuerßen, den 19.05.2026

Pastor Dirk Bangert
Achim Röhler
Georg Fokken

Genehmigt gemäß § 5 Abs. 3 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 9 Kirchengemeindeordnung für den Zeitraum von 3 Jahren.

Bückeburg, den 16.07.2026

Das Landeskirchenamt
Im Auftrag

Jaksties

D Sonstige Mitteilungen

Anlage 1 zu:
2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Nienstädt
(Amtsblatt Seite 195)

Anlage 2 zur Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Nienstädt

Die Beitragsgebühren nach § 8 Absatz 6 betragen:

a) Für den Besuch der **Krippe**ngruppen:

Krippe	**1. Kind**	**2. Kind**
07:30 Uhr bis 12:30 Uhr	220,00 €	180,00 €
07:30 Uhr bis 14:30 Uhr (Kita Waldwichtel)	293,00 €	239,00 €
07:30 Uhr bis 15:00 Uhr	311,00 €	269,00 €
Sonderöffnung		
Von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr	65,00 €	53,00 €

b) Für den Besuch der **Kindergartengruppen:**

Betreuung über 8 Stunden am Nachmittag	50,00 EUR
Frühdienst von 07:00 Uhr bis 07:30 Uhr (soweit über 8 Std.)	20,00 EUR